

Kreis Blatt



für den Kreis Utingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit der wöchentlichen Freiklage „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Formblätter Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile

Nr. 65.

Donnerstag, den 6. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Utingen, den 5. Juni 1918.

Im Kreise ist das unsinnige Gerücht verbreitet, daß beim Landratsamte verheimlichte Mengen Frucht von dem Requisitionskommando beschlagnahmt worden seien. Dies Gerücht entbehrt jeder Grundlage. Verbreitung des Gerüchtes wird strafrechtlich verfolgt.

Der Königliche Landrat
v. Bejold.

Utingen, den 2. Juni 1918.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei dem vom Viehhandelsverband gelieferten Schlachtvieh mitführenden Schäden, soweit sie auf Währungs- und Transporte zurückzuführen sind, Reis sofort unmittelbar unter Beifügung eines tierärztlichen Attestes an den Versicherungsgesellschaft, Herrn Herrgott, Frankfurt a. M., Höhenstraße 3, Telefon Nr. 6211 zu melden sind, damit die Meldefrist nicht verläuft wird, da andernfalls die Gefahr besteht, daß die Regulierung des Schadens abgelehnt wird. Die Meldefrist beträgt 24 Stunden nach Feststellung des Schadens durch den tierärztlichen Sachverständigen.

Bei der Meldung ist jeweils das genaue Zeichen des in Betracht kommenden Tieres anzugeben.

Sollte dieser Vorschrift nicht genügt werden, so wird jeder Erstattungsanspruch auch hier zurückgewiesen werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

(Fortsetzung).

§ 8

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) latjäch vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Auftraggeber der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Vertriebsrichtlinien und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, A. G. und die Kriegs-Rohstoff-Abteilung A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlagkessel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung sowie die Kosten der Verladung und Versorgung der Bedienung ein. Die Kosten für den Gebrauch

von Wagenbeden sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verladers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapjücken sind bis zu 1,20 Mk. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 Mk. für 1 kg, für die bei Pressballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschürung bis zu 0,20 Mk. für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6–10) sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A. vom

Preistafel 1

(Melbeschein 4 A)

Klasse Bezeichnung Pfennig
das kg

A. a) Alte wollene Stricklumpen.

1. Original bunt Woll-Gestricktes, alle
Farben außer weiß, fein und halb-
fein 200
2. Original bunt Woll-Gestricktes, alle
Farben außer weiß, grob (mit
Rohhaar) 170
3. Original weiß Woll-Gestricktes, fein
und halbfein 425
4. Original weiß Woll-Gestricktes, grob
(mit Rohhaar) 350
- 4a. Original weiße Wollwatte, frei von
Rohhaar 425
5. Original bunt wollene Zephyrs und
Trikots in allen Farben, außer
weiß und Naturfarbe, frei von Was-
felstüchern 290
- 5a. Original bunte wollene Waffeltücher
alle Farben 250
6. Original weiß und naturfarbig wollene
Zephyrs und Trikots 480
7. Sonstige alte wollene Stricklumpen, so-
weit solche unter 1 bis 6 nicht auf-
geführt sind —

b) Alte halbwollene Stricklumpen.

8. Original bunt Halbwoll-Gestricktes,
Westen, Jacken und Sweaters, alle
Farben außer weiß 50
9. Original bunt Halbwoll-Gestricktes,
Westen, Jacken und Sweaters 125
10. Original bunt halbwollene Zephyrs und
Trikots in allen Farben außer
weiß und Naturfarbe 120
11. Original weiß und naturfarbig halb-
wollene Zephyrs und Trikots, ein-
schließlich Eiderdannen- und Lamm-
felltrikots 175
12. Sonstige alte halbwollene Stricklumpen,
soweit solche unter 8 bis 11 nicht
aufgeführt sind —

c) Neue wollene Strick- und Wirk- warenabfälle.

13. Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-
Wolltrikotabfälle 575
14. Neue normalfarbige Zephyr- und Kam-
garn-Wolltrikotabfälle 725
15. Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und
Streichgarn (auch Golfer-) Woll-
trikotabfälle 625
16. Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle
(Sweaters) 535
17. Neue wollene (Kammgarn-) Hand-
schuh-Trikotabfälle 575
18. Sonstige neue wollene Strick- und Wirk-
warenabfälle, soweit solche unter 13
bis 17 nicht aufgeführt sind —

d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.

19. Neue weiße halbwollene Kammgarn-
und Zephyrtrikotabfälle 375
20. Neue normalfarbige halbwollene Kam-
garn-Trikotabfälle 350
21. Neue helle halbwollene Zephyrtrikot-
abfälle 200
- 21a. Neue bunte halbwollene Zephyrtrikot-
abfälle 175
22. Neue halbwollene Radfahr-Trikotab-
fälle (Sweaters) 150
23. Neue normalfarbige Streichgarn-Halb-
wolltrikotabfälle über 3 v. H. Woll-
gehalt 300
24. Neue normalfarbige Streichgarn-Halb-
woll- (Bigogne-) Trikotabfälle unter
3 v. H. Wollgehalt 225
25. Neue buntfarbige Lammfell-, Eider-
dannen- und Streichgarn-Halbwoll-
trikotabfälle 150

Klasse Bezeichnung Pfennig
das kg

- 25a. Neue original halbwollene (Kammgarn-)
Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben 180
26. Neue weiße halbwollene Lammfell- und
Eiderdannen-Trikotabfälle 250
27. Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle 250
28. Sonstige neue halbwollene Strick- und
Wirkwarenabfälle, soweit solche unter
19 bis 27 nicht aufgeführt sind —

B. a) Alte wollene Tibetlumpen.

29. Alte original bunte wollene Tibetlum-
pen, alle Farben außer weiß und
alle Qualitäten außer Musselin 170
30. Alte original weiße wollene Tibet-
lumpen außer Musselin 450
31. Alte helle und bunte wollene Musselin-
lumpen, alle Farben und Quali-
täten außer weiß 250
32. Alte weiße wollene Musselinlumpen 500
33. Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle
Farben, soweit solche unter 29 bis
32 nicht aufgeführt sind —

b) Neue wollene Tibetlumpen.

34. Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle
Farben und Qualitäten außer weiß
und Musselin 200
35. Neue weiße wollene Tibetlumpen
außer Musselin 600
36. Neue helle und buntfarbige wollene
Musselinabschnitte, außer weiß 300
37. Neue weiße wollene Musselinabschnitte 700
38. Sonstige neue wollene Tibetlumpen,
soweit solche unter 34 bis 37 nicht
aufgeführt sind —

c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.

39. Tibet- und Weichwolltaffen 55
40. Tibet- und Weichwollnähle 36

C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

41. Alte original wollene Flanell-, Lama-
und Weichwolllumpen, alle Farben
ohne Weiß 100
42. Alte original weiße wollene Flanell-,
Lama- und Weichwolllumpen 275
43. Sonstige alte wollene Flanell-, Lama-
und Weichwolllumpen, soweit solche
unter 41 und 42 nicht aufgeführt
sind —

b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

44. Neue original bunte wollene Flanell-,
Lama- und Weichwollabchnitte, alle
Farben ohne weiß (frei von Stanz-
abfällen) 150
45. Neue original weiße wollene Flanell-,
Lama- und Weichwollabchnitte (frei
von Stanzabfällen) 500
46. Sonstige neue wollene Flanell-, Lama-
und Weichwollabchnitte (auch Stanz-
abfälle), soweit solche unter 44 und
45 nicht aufgeführt sind —

D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

47. Alte bunte wollene Decken- und Fries-
lumpen, alle Farben außer weiß 60
48. Alte weiße wollene Decken- und Fries-
lumpen 250
49. Hartwolle und Rohwolle (Grobwolle und
und reinwollene alte Posamenten,
letztere frei von Holz- und metallischen
Bestandteilen) 100
50. Alte bunte feine wollene und halb-
wollene Filzlumpen 30
51. Alte weiße feine wollene und halbwollene
Filzlumpen 100
52. Alte weiße grobe wollene und halb-
wollene Filzlumpen 25
53. Alte Filzhüte 12
- 53a. Alte Filz- und Tuchläschen 6
54. Sonstige alte wollene Decken-, Fries-
und Filzlumpen, soweit solche unter
47 bis 53a nicht aufgeführt sind —

Klasse Bezeichnung Pfennig
das kg

b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

55. Neue bunte wollene Decken- und Fries-
abchnitte, außer weiß 100
56. Neue weiße wollene Decken- und Fries-
abchnitte 400
57. Neue feine, bunte weiche, wollene und
halbwollene Filzabfälle, alle Farben
außer weiß 45
58. Neue feine weiße wollene Filzabfälle
(auch Klotzfilze) 175
59. Neue bunte wollene und halbwollene
Oberfilzabfälle, alle Farben außer
weiß 33
60. Neue bunte Futterfilzabfälle 30
61. Neue weiße Futterfilzabfälle 70
62. Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen-
 usw. und technische Filzabfälle), alle
Farben außer weiß 20
63. Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen-
 usw. und technische Filzabfälle) 45
64. Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze) 35
65. Sonstige neue wollene Decken-, Fries-
 und Filzabfälle, soweit solche unter
55 bis 64 nicht aufgeführt sind —

c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.

66. Alte bunte halbwollene Decken- und
Frieslumpen 40
67. Alte weiße halbwollene Decken- und
Frieslumpen 100
68. Sonstige neue halbwollene Decken-,
Frieslumpen, soweit solche unter 66
und 67 nicht aufgeführt sind —

d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.

69. Neue bunte halbwollene Decken- und
Friesabfälle 60
70. Neue weiße halbwollene Decken- und
Friesabfälle 200
71. Sonstige neue halbwollene Decken- und
Friesabfälle, soweit solche unter 69
und 70 nicht aufgeführt sind (auch
Eider-Abfälle) —

E. Alte wollene Tuch- und Kam- garnlumpen, alle Farben und Qualitäten.

72. Alte getrennte wollene Original-Tuch-
 und Tuch-Schrot-Lumpen hart und
weich gemischt, höchstens 5 v. H.
Halbwolle enthaltend 65
- 72a. W Alte getrennte wollene Original-Tuch-
 und Tuch-Schrot-Lumpen, alle
Farben, höchstens 5 v. H. Halb-
wolle enthaltend, weiche Ware 70
- 72a. h Alte getrennte wollene Original-Tuch-
 und Tuch-Schrot-Lumpen, alle
Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle
enthaltend, harte gewalkte Ware 65
- 72b. Alte getrennte wollene Original-Kamm-
garn- und Kammgarn-Schrot-Lumpen
höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend 110
73. Alte ungetrennte wollene Original-Tuch-
 und Kammgarnlumpen aller Art, beste
Sorten 40
74. Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit
solche unter 72 bis 73 nicht aufge-
führt sind —

F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarnschrot.

75. Neu hell und grau Kammgarn und
Kammgarnschrot 260
76. Neu schwarz Kammgarn und Kam-
garnschrot 240
77. Neu blau Kammgarn und Kammgarn-
schrot 240

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für
diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung
festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf
durch die Kriegs-Wollhandels-Kriegsgesellschaft oder
die Kriegs-Habern-Kriegsgesellschaft durch die von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums eingesetzten Lampenbe-
wertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
78.	Neu bunt Rammgarn und Rammgarn- cheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Rammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Rammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlampen, so- weit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—

G. Neue wollene Tuchlampen, sortiert (Streichgarn)

82.	Neu hell Damentuch und Flanel (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanel (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanel (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch- Erzstoffs (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlampen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—

H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlampen.

87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlampen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militär- tuchlampen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlampen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unfor- tierte) wollene Militärtuchlampen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militär- tuchlampen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuch- lampen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlampen.

94.	Neue feldgraue wollene Militärtuch- abfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militär- tuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchab- schüsse, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

(Fortsetzung folgt).

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Juni.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Artilleriekämpfe wechselnder Stärke. Rege Er-
kundungstätigkeit des Feindes und stärkere Vorstöße
an verschiedenen Stellen der Front. Südwestlich
von Metz hat sich der Feind in kleineren Graben-
linien festgesetzt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich der Aisne entziffen wir dem Feinde
in hartem Kampfe einige Gräben. Der jäh-
re Überhand des auf den Höhen westlich und süd-
westlich von Soissons sich aufklammernden Feindes
wurde gestoppt. Die Höhen von Vaux-
saint-Remy und westlich von Chaudun wurden gewonnen.
Nach Erkämpfung von Perment und Riffpauz-Vois
werfen wir den Feind auf die Linie de Soultz-
Domiers zurück. Mehrere Batterien wurden er-
beutet, einige tausend Gefangene eingebracht.

Frankreichs Gegenangriffe beiderseits des Durcq-
flusses scheiterten unter schweren Verlusten. Nord-
westlich von Chateau-Thierry haben wir im Kampf
die Bahn Vassières-Bouresches überschritten und
französische Gegenangriffe abgewiesen.

An der Marne, zwischen Marne und Reims
ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff

Vokale und provinzielle Nachrichten.

* „Zivil-Einquartierung“? Wie die
„Tägl. Rundschau“ hört wird gegenwärtig an ver-
schiedenen amtlichen Stellen die Frage beraten, ob
und in welchem Umfang es ermöglicht werden
soll, zur Behebung der Wohnungsnot wohnungslose
Personen zwangsweise in fremde Wohnungen ein-
zuquartieren. Es wird darauf hingewiesen, daß
zahlreiche Wohnungen, die von Wohlhabenden be-
wohnt werden, nicht genügend ausgenutzt sind;
diese können daher für eine „Zivil-Einquartierung“
in Frage. Es ist in der Tat nicht undenkbar,
daß, wenn die Not hierzu drängt, ebensoviel Zivil-
personen zwangsweise in fremden Wohnungen Ob-
dach erhalten sollen, wie dies mit Militär der Fall
ist. Die örtlichen Polizeibehörden sind der Auf-
sicht, daß in Preußen nach den Bestimmungen
des allgemeinen Landrechts (§ 10. II. 17.) schon
jetzt eine derartige Maßnahme zulässig ist wenn
sämtliche andere Möglichkeiten erschöpft sind. Frei-
lich würde dem Eigentümer oder Mieter der
Wohnung Entschädigung zu zahlen sein.

— **Frankfurt, 3. Juni.** Hier wurde am
Sonntag die Leiche einer alten Frau aus dem
Main geborgen, die in der zusammengeknüllten
Hand einen Hundertmarkschein trug. Während
man sich um die Tote wählte, sprang ein Barocke
hinzu, riß den Schein aus der Hand und verschwand
damit.

— **Frankfurt, 1. Juni.** Bei der Er-
mordung des Schuttmanns Gert durch den 18 Jahre
alten Schiffer Johann Weckfuß, der jetzt für diese
Tat 15 Jahre Zuchthaus verbüßt, spielte der
42jährige Dreher Karl Marquardt eine unheilvolle
Rolle. Er war es, der den Weckfuß und seinen
Mitgenossen, den 17 Jahre alten Schlosser Wilhelm
Kappes zu den Einbrüchen verleitete, an denen er
sich selbst beteiligte, und sie außerdem zu Mord
und Totschlag verhetzte. Er erhielt jetzt für 3
Einbrüche, die ihm nachgewiesen sind und einen
Versuch von der Strafkammer 15 Jahre Zuchthaus,
10 Jahre Ehrverlust und Polizeiaufsicht. Weckfuß,
dem 7 Einbrüche zur Last fallen, konnte keine
höhere Strafe mehr erhalten. Kappes kam mit 2
Jahren Gefängnis als Zusatz zu den vom Schwur-
gericht erhaltenen 3 Jahren Gefängnis am besten
davon.

— **Kronberg, 2. Juni.** Aus dem Hofgut
wurde nachmittags ein schwerer Ochse der ge-
stohlen. Als die Diebe zum zweitenmal erschienen,
um noch ein fettes Schwein zu holen, wurden sie
von dem Hofverwalter überrascht und verfolgt.
Sie konnten sich jedoch der Festnahme durch eilige
Flucht in den Wald entziehen.

— **Neuenhain, 1. Juni.** Die beiden 3-
und 13-jährigen Söhne des Eisenbahnbeamten
Mager aus Sulzbach, die mit einem Handwagen
den Neuenhainer Berg hinunterfahren wollten,
rannten gegen einen Baum und mußten bewußtlos
vom Platz getragen werden. Der Dreijährige
hat innerliche Verletzungen davongetragen.

— **Höchst a. M., 2. Juni.** Im Stadtteil
Unterliederbach suchte der 52jährige Feldhüter Au-
dolph in einem erneuten Anfall geistiger Unmäch-
tigkeit seine Frau mit einem Hackmesser zu erschlagen.
Der Dieb traf aber die zum Schutz der Mutter
herbeigerufene 19jährige Tochter am Arm so schwer,
daß die Verletzte sofort dem Krankenhause zuge-
führt werden mußte. Als der Mann sah, welches
Unheil er angerichtet hatte, übte er sich durch
einen Schuß in den Kopf.

— **Aus dem Kreise Biedenkopf.** Die
aus dem 12. Jahrhundert stammende evangelische
Kirche zu Breidenbach ist namentlich in bezug
auf die innere Raumwirkung von künstlerischem
Wert als ein eigenartiges Beispiel einer bäuerlichen
Kunstfertigkeit von hoher geschichtlicher und kunst-
geschichtlicher Bedeutung. Die innere Ausstattung
ist im Laufe der Jahrhunderte in Verfall geraten
und bedarf dringend einer durchgreifenden, sachver-
ständigen Wiederherstellung. Aber auch das Äußere
der Kirche muß gründlich renoviert werden. Die
Arbeiten sollen nach Beendigung des Krieges, nach

dem nunmehr die Vorarbeiten dazu beendet sind,
in Angriff genommen werden. Der Staat und
die Bezirksverwaltung werden Beihilfen gewähren.

Bermischte Nachrichten.

— **Vom Niederrhein, 1. Juni.** In
einem Ort im Rheintale bekam ein Kartoffelbesitzer
keine Kartoffeln. Er gab nun als findiger Kirmes-
direktor folgendes bekannt: Jeder Bub und jedes
Mädchen hat für die Fahrt nichts zu bezahlen,
dafür aber je eine Kartoffel abzugeben. Bald
stellte sich auch eine große Kinderfart ein, und
das Kartoffelfahren gegen Kartoffeln ging so sehr
vorwärt, daß der Kartoffelbesitzer bald Kartoffeln
genug hatte, um die hungrigen Mäuler in seiner
Familie damit versorgen zu können.

— **Der Besuch in Tätigkeit.** Die
„Baseler Nachrichten“ berichten aus Rom: Die
Tätigkeit des Besuch ist wieder stark im Zunehmen
begriffen. Ueber dem Gipfel erhebt sich majestätisch
die farbige Dampf- und Aschensäule. Im mittleren
Riffel brodelt glühende Lava, von der kleine
Bächlein an den Seiten des Berges herunterlaufen.
Das wunderbare Schauspiel gab zur Beunruhigung
noch keinen Anlaß.

Legte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Juni.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Erfolgreiche Vorstöße in Flandern brachten
Gefangene ein. An der ganzen Front hielt rege
Erkundungstätigkeit an. Der Artilleriekampf
lebte vorübergehend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
In Erweiterung unserer Erfolge auf dem
Schufter der Aisne warfen wir den Feind auf
Aubigny-Cunty zurück und nahmen seine Stel-
lungen nördlich bei Domiers.

Derliche Kampfhandlungen beiderseits des
Durcq flusses.

Im übrigen ist die Lage unverändert.
Leutnant Lorenzhardt errang seinen 26. Luft-
sieg.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Anzeigen.

Frauen u. Mädchen

(jedoch nicht unter 18 Jahren) für Maschinenfabrik
sofort gesucht. (2)

Maschinenfabrik Turner A.-G.,

Oberursel (Taunus)

Unterhalb der Stadt 7.

Filetneß-Strickerinnen,

zuverlässig und sauber arbeitend,
finden andauernd Beschäftigung.

Ausgeberinnen für jeden Ort,

die über gute Arbeiterinnen verfügen, gesucht.
Briefe mit Proben und Lohnforderung an

J. Berger, Königstein i. T.

2b) Altföhrstraße 14.

**Wer Brotgetreide versüßert
oder Silber-, Nickel- und Kup-
fermünzen zurückhält —
versündigt sich am Vaterlande**

Todes-Anzeige.

Hierdurch die traurige Mitteilung,
daß mein lieber Mann, unser guter
Bruder, Schwager und Onkel

Martin Rettner

im Alter von 70 Jahren heute Morgen
1/5 Uhr sanft entschlafen ist.

Die tr. Hinterbliebenen:

Frau Karoline Rettner,
Peter Rettner,
Heinrich Rettner.

Niederlauken, den 3. Juni 1918.

Die Beerdigung findet in Ufingen am
Donnerstag Nachmittag 1/5 Uhr
vom Sterbehause „Ufinger Kranken-
haus“ aus statt.

Für die vielen Beweise herz-
licher Teilnahme bei dem Tode
und der Beerdigung unserer lieben
Mutter sagen wir Allen hiermit
innigsten Dank

Geschw. Strauss.

Grävenwiesbach, im Mai 1918.

Bekanntmachung

Zu einer am Sonntag, den 3. d. Mts. nach-
mittags 3 Uhr im Gasthause zur Sonne hier selbst
stattfindenden allgemeinen

Handwerkerversammlung

aller Leim- und Klebstoffverarbeitenden
Gewerbetreibenden des Kreises Ufingen,
laden wir mit der Bitte um pünktliches und voll-
ständiges Erscheinen ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Die Bewirtschaftung mit Leim und Kleb-
stoffen. Wesen und Zweck der Bezugsver-
einigungen deutscher Gewerbezweige;
2. Errichtung der Ortsstelle Ufingen der Bezugs-
vereinigung deutscher Gewerbezweige, für den
Kreis Ufingen;
3. Wahl des Vorstandes der Ortsstelle Ufingen;
4. Wahl der Vorstände der Ortsstellen für das
Buchbinder-, Holz-, Maler- und Wagnerge-
werbe.

Da die Bedarfsanmeldungen für Juli, Aug. und
Septbr. in der Zeit vom 1. bis 15. d. Mts. zu er-
folgen haben, spätere Meldungen aber nicht mehr
berücksichtigt werden können, ist die Teilnahme aller
in Frage kommenden Berufe dringend zu empfehlen.
Ufingen, den 3. Juni 1918.

Schmann,
Vorstand des Kreisverbandes
für Handwerk und Gewerbe.

Prima Sensen

(keine Kriegsware) zu 2 Mark und 2,50 Mark
das Stück empfiehlt Carl Ph. Schöngen,
2) Weilmünster.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

gesucht.

Partpapierwarenfabrik
Hohemark G. m. b. H.
Hohemark-Oberursel a. T.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 10. Juni, morgens 9 1/2
Uhr anfangend, kommt bei Gahwilt Ufingen zu
Oberems aus den Distrikten Eichpfad, Berg, Sand-
weg und Holzholz hiesigen Gemeindefeldes folgendes
Gehölz zur Versteigerung:

140 Stück Eichen-Stämme
von 25 Fm.

31 Stück Tannen-Stämme
von 15 Fm.

111 Rm. Eichen-Knüttel
44 Rm. Buchen-Eiche
72 Rm. Reiser-Knüttel
29 Rm. Tannen-Knüttel
2000 Stück Buchen-Beulen.

Oberems, den 4. Juni 1918.
Der Bürgermeister
Weil.

2)

Nutzholz-Versteigerung

Donnerstag, den 6. Juni d. J.,
vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im Pfaffen-
wiesbacher Gemeindefeld, Distr. Eichenheden und
Alte-Mark nachfolgendes Nutzholz zur Versteigerung:

463 Fichten-Stämme von
122,06 Fm.

206 Fichtenstangen 1. Kl.
212 " 2. Kl.
1708 " 3. Kl.
1965 " 4. Kl.
915 " 5. und 6. Kl.

Anfang im Distr. Eichenheden.
Pfaffenwiesbach, den 1. Juni 1918.
Der Bürgermeister
Friedrich.

1)

Umständehalber verkaufe ich einen neuen 66
Böller

Dreschwagen

mit dazu passender Selbstbinderpresse (System
Lang) Beide sind nur 8 Wochen im Gebrauch
gewesen. Heinrich Müller, Anspach. *

Die Person, die Bohnenstangen aus meinem
Garten am „Flutgraben“ entwendet, ist
erkannt und wird aufgefordert, die Stangen wieder
an Ort und Stelle zurückzubringen, andernfalls ich
Anzeige erstatte. Fr. Jach, Ufingen.

Gelbes Huhn entlaufen.

Wiederbringer gute Belohnung.
Emil Reinhard, Marktplatz.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote
von Landwirten des Kreises Ufingen ein-
mal gebührenfrei aufgenommen. Der
Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Ausnahme der landw. An-
gebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungs-
preise. Diese Beträge erbitten wir uns
— der Einfachheit wegen — im Voraus.

Verkaufe: eine junge, fehlerfreie Kuh
(Silbisch) mit Mutterkalb
Kuh, Gahwilt.

Ziegenlamm (gute Klasse)
zu verkaufen. Frau Ferd. Heinrich Bw.
Anspach, Bahnhofsstr. 271.

Sehr schönes Mutterkalb
zurucht zu verkaufen. B. Schweizer, Ufingen.

Dickwurzpflanzen (Eckendörffer)
zu kaufen gesucht. Offerten an
1b) Karl Haas, Hundst.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Nutzholz-Versteigerung.

Samstag, den 8. d. Mts., vor-
mittags 10 1/2 Uhr, werden im Gasthaus
„zur Sonne“ hier selbst folgende So. timente Holz
öffentlich verkauft.

Bingelberg 7a.

11 Eichen-Stangen 1. und 2. Kl.
9 Rm. Eichen-Schichtholz
136 Stück Nadelholz-Stämme
mit 33,03 Fm.

157 Nadelholz-Stangen 1. Klasse
144 " " 2. " "
83 " " 3. " "
25 " " 4. " "

Altebaderkopf 3b.

31 Stück Nadelholz-Stämme
mit 6,78 Fm.

144 Nadelholz-Stangen 1. Klasse
219 " " 2. " "
589 " " 3. " "
293 " " 4. " "
42 " " 5. " "

Fischk 11.

4 Stück Buchen-Stämme mit
6,38 Fm.

Schweinhart 16.

4 Eichen-Stämme mit
1,36 Fm.

Totalität Unterwald.

6 Stück Buchen-Stämme mit
9,32 Fm.

112 Stück Nadelholz-Stämme
mit 42,81 Fm.

76 Nadelholz-Stangen 1. Klasse
90 " " 2. " "
149 " " 3. " "
80 " " 4. " "

Oberfloroth 35c.

5 Eichen-Stämme mit
10,87 Fm.

1 Buchenstamm mit 0,79 Fm.

Ufingen, den 4. Juni 1918.

2) Der Magistrat.

Die Hundsteuerliste für das Steuerjahr 1918
liegt vom 6. bis einschl. 19. d. Mts. zur Einsicht
der Beteiligten auf unserem Geschäftszimmer offen
Ufingen, den 4. Juni 1918.

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.

Diejenigen Bürger, welche sich f. St. zum
Bezug von Holz aus dem Städt. Walde gemeldet
haben, werden ersucht, ihre Abfuhrscheine innerhalb
8 Tagen in Empfang zu nehmen, soweit dies noch
nicht geschehen ist. Das zugewiesene Holz geht mit
dem Tage der Verteilung in den Besitz des Be-
treffenden über. Da dies geschehen ist, kann die
Stadt für etwaigen Schaden nicht haften.
Ufingen, den 4. Juni 1918.

Der Magistrat.

3. A.:

Fritz Peter, Mag.-Schöffe

Holzarbeiter

zur Aufarbeitung größerer Grubenholz-
bestände in der Oberförsterei König-
stein gesucht.

Josef Sasse, Recklinghausen.

Meldungen beim Werkmeister Johann Kaiser,
Gasthaus Peter Hahn, Glashütten bei König-
stein 4b) kein l. Taunus.